

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16-18

65189 Wiesbaden

Der Magistrat

Postanschrift
Postfach 11 52
65475 Raunheim

Ansprechpartner/in
Thomas Jühe
Tel.: 06142 - 402 211
Fax: 06142 - 402 228
Mail: th.juehe@raunheim.de

Datum: 17. März 2020

„Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Erweiterung OST1 einschl. Änderung Rahmenbetriebsplan 2010 Quarzsand- und -kiestagebau Raunheim“ in der Stadt Raunheim Planfeststellungsverfahren - Beteiligung

AZ: IV/Wi-76 d 06/21-2019/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt geführten Planfeststellungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen.

1 Einleitung

Die Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG betreibt den „Quarzsand- und Kiestagebau Raunheim“ in der Gemarkung Raunheim. Mit dem Dezernat Bergaufsicht und der oberen Planungsbehörde wurde abgestimmt, einen ersten Erweiterungsabschnitt in Richtung Osten mit der Bezeichnung OST1 zu erschließen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine Eingriffsfläche von ca. 12,4 ha.

Bzgl. der bestehenden Rahmenbetriebsplanzulassung vom 01.07.2010 sind mit Zulassung der Erweiterung OST1 Änderungen vorzunehmen. Diese betreffen:

- Zusätzliche Aufforstungsfläche „Mitte“ ca. 8,28 ha einschl. Verfüllung, entsprechend Rahmenbetriebsplan 2010, Lageplan DRH09-06 „Gesamtrenkultivierung nach Betriebsende“

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Groß-Gerau IBAN DE72 5085 2553 0004 0000 14 BIC HELADEF1GRG

Besuchszeiten
Mo – Mi 08.00 – 11.30 Uhr
Mi 13.30 – 17.30 Uhr
Do 13.00 – 16.00 Uhr

www.raunheim.de

- Durchstich im Bereich südlich der bestehenden Aufbereitungsanlage zum Auffahren- des Erweiterungsbereiches OST1 auf einer Länge von ca. 200 m bzw. einer Fläche von 4.000 m²,
- Angleichen des Abbaus im Bereich der Fläche der Aufbereitungsanlage auf einer Länge von ca. 200 m bzw. einer Fläche von 4.000 m²,
- Änderung bzw. Anpassung der Laufzeiten Abbau (2037) und Rekultivierung (2042). Dies soll im weiteren Planungsverlauf unter Würdigung der jährlichen Abbaumengen endgültig konkretisiert werden.

2 Beschreibung des Plangebietes

Der Kies- und Sandabbaubetrieb befindet sich ca. 700 m östlich der Ortslage Raunheim innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes, das im Westen von der Bebauung Raunheim, im Norden von der A 3 und im Westen und Süden von der A 67 umschlossen wird.

Die geplante Erweiterungsfläche OST1 liegt im Gebiet der Stadt Raunheim, Gemarkung Raunheim, Flur 14, Flurstück 2/2. Das Flurstück 2/2 ist nur teilweise durch die geplante Erweiterungsfläche betroffen. Die Fläche liegt zwischen der Ortslage Raunheim im Westen und der Bundesautobahn A 67 im Osten bzw. nordöstlich des Waldsees. Sie ist Teil des Flörsheimer Stadtwaldes und wird forstlich genutzt. Eigentümer der Fläche ist die Stadt Flörsheim.

An allen Seiten schließen Wirtschaftswege an. Die Zwiebelstückschneise begrenzt die Fläche im Osten, die Achtstaudenschneise im Westen, der Holzweg im Norden und die Tannackerschneise im Süden.

Verkehrsverbindungen bestehen und können auch für die Erweiterung genutzt werden. Wohnbebauung ist durch den Abbau nicht betroffen.

Die Betriebsplanfläche der Erweiterung OST1 hat eine Bruttogesamtfläche von 12,43 ha. Die Nettoabbaufäche beträgt ca. 11,6 ha.

3 Planungsrechtliche Vorgaben und Bindungen

3.1 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (Stand: 31.12.2021)


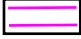



Gemäß § 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) sind bei Planfeststellungen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen 2010 (RPS) dargelegt. Die Ziele (Z) sind von allen öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Grundsätze (G) oder sonstigen Erfordernisse sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die Stadt Raunheim Mitglied des Regionalverbandes Frankfurt RheinMain (Planungsverband nach § 205 BauGB), der im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) flächennutzungsplanerische Darstellungen gemäß § 5 (2) BauGB festsetzt und als verbindliche Vorgabe für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Der RPS/RegFNP 2010 trifft für das geplante Erweiterungsgebiet folgende Festsetzungen (vgl. nachfolgende Abbildung 1):



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RPS/RegFNP 2010 (rote Umrandung = Plangebiet)

- Wald Bestand 
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten 
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug 
- Vorranggebiet für Regionalparkkorridor 
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft 

Folgende ausgewählte regionalplanerischen Grundsätze (G) und Ziele (Z) sind für das Plangebiet relevant bzw. bindend (Hervorhebungen in Fett-Schrift gem. RPS 2010):

Vorranggebiet Regionaler Grünzug

- G 4.3-1 Im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sollen zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden. Diese Freiräume sind im Regionalplan/RegFNP als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ausgewiesen.
- Z 4.3-2 Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.**
- Z 4.3-3 Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.**
- G 4.3-4 Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ sollen mit den Freiflächenstrukturen im Siedlungsbereich verbunden werden.
- G 4.3-5 Die „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ können mit gestalteten Landschaftselementen aufgewertet werden. In ihnen sollen Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der vorhandenen Freiraumfunktionen vorgesehen werden. Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

Ökologisch bedeutsame Flächennutzung / Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

- G 4.5-1 Die ökonomischen und sozialen Ansprüche an Natur und Landschaft sind in Einklang mit ihren ökologischen Funktionen zu bringen. Die Sicherung von Natur und Landschaft ist daher wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Raumentwicklung.
- G 4.5-4 „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt

werden. Den gebietspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.

Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten

- G9.1-1** Die Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind als natürliche, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene Ressourcen zu schonen. Ihre langfristige Nutzung ist durch vorsorgliche Sicherung sowie durch sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Rohstoffe zu gewährleisten.
- G9.1-2** Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern.
- Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht zwingend verbunden.**

Wald (Bestand)

- G 10.2-1** Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden.
- G 10.2-2** Die Waldfunktionen sollen gewichtet nach ihrer lokal vorherrschenden Bedeutung durch eine naturnahe oder naturgemäße Bewirtschaftung gestärkt werden.
- G 10.2-3** Wald sollte wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden.
- G 10.2-4** Eine Waldinanspruchnahme in Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Waldanteilen sowie in Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll unterbleiben.

G 10.2-5 Waldzerschneidungen insbesondere durch linienförmige Eingriffe und Verinselungen sollen vermieden werden. Dies gilt vor allem für Waldgebiete, die bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche Zerschneidungslinien erheblich geschädigt sind:

- in den Städten Frankfurt am Main, Offenbach,
- in den Landkreisen Offenbach und Groß-Gerau

Falls Zerschneidungen von Hochwildgebieten (Rotwild, Damwild, Muffelwild) unvermeidbar sind, sollten Wildbrücken für den genetischen Austausch der Tiere errichtet werden.

G 10.2-7 Bei der Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sollen flächengleiche naturnahe Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden. Bei Schutz- und Bannwald ist dies gesetzlich vorgeschrieben.

G 10.2-8 Eine gezielte Waldmehrung ist insbesondere in folgenden waldarmen Teilräumen mit hoher Bevölkerungsdichte oder solchen mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten anzustreben:

- Landkreise Groß-Gerau, Wetterau, Main-Taunus (Main-Taunus-Vorland),
- Stadt Frankfurt am Main.

Z 10.2-12 Die im RegFNP dargestellten Flächen „Wald, Bestand“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

3.2 Forstrecht

Da die geplante Erweiterung des Kiesabbaus ausschließlich Waldflächen beansprucht, sind die Vorgaben des Forstrechtes (Hessisches Waldgesetz, HWaldG) zu beachten.

Einschlägig ist hier insbesondere § 12 HWaldG:

- (1) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), die der Planfeststellung unterliegen, und bei Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 des Baugesetzbuches in

der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes soweit möglich zu vermeiden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen.

- (2) Maßnahmen der Waldumwandlung bedürfen einer Genehmigung
 1. die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung,
 2. die Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.
- (3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
 2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
 3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.
- (4) Die Genehmigung von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist.

Ersatzaufforstungen können auch vorlaufend nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), sowie der nach § 34 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ergangenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde herzustellen hat, vorgenommen werden. Bei der Genehmigung von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 ist durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird; insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der Wiederaufforstungskosten gefordert werden.

- (5) Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder

dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden.

- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden.

4 Stellungnahme zur Erweiterung Kiesabbau

4.1 Waldverlust

Im Grundsatz G 10.2-4 (RPS, s.o.) heißt es: „Der Wald und seine wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen sollen nachhaltig gesichert werden“, denn sie haben sowohl große Bedeutung für Natur – das heißt, für Tier- und Pflanzenarten als auch deren Lebensräume – und Umwelt, das heißt, für Klima, Wasser und Boden. In den Wäldern findet sich ein großer Teil der biologischen Vielfalt Deutschlands. Gleichzeitig bringen sie in vielfältiger Weise den Menschen Nutzen.

Ergänzend wird als Ziel (Z) 10.2-12 (RPS, s.o.) postuliert: „Die im RegFNP dargestellten Flächen „Wald, Bestand“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.“

Für die Natur haben die Wälder eine besondere Funktion als Lebensraum. Im Vergleich zu anderen Flächen sind sie verhältnismäßig naturnah, und Beeinträchtigungen sind in der Regel geringer – zum Beispiel durch Pflanzenschutzmittel oder Lärm. Darüber hinaus sind viele Pflanzen- und Tierarten auf den Lebensraum Wald angewiesen.

Für die Stadt und die Bürger von Raunheim sind vor allem folgende Funktionen und Leistungen des Waldes von herausragender Bedeutung:

- Klimaregulation: Wälder beeinflussen das Klima klein- und großräumig, vor allem, indem sie den Wasserkreislauf beeinflussen sowie die Reflexion der Sonnenenergie, den Wind und den Kohlenstoffkreislauf und sie sind wichtige Kohlenstoffspeicher;
- Darüber hinaus fungiert der Wald als Wasserspeicher und -filter: Bäume und Waldboden halten Niederschläge zurück und filtern das Wasser. So tragen sie zum Hochwasserschutz, zur Minderung der Folgen von Starkregenereignissen und zur Bildung sauberen Grundwassers bei.

- Der Wald trägt darüber hinaus maßgeblich zur Verbesserung der Luftqualität bei: er filtert Staub und Schadstoffe aus der Luft, produziert Sauerstoff und wirkt ausgleichend auf das Klima;
- und schließlich sind die Wälder Orte für Erholung, Bildung und Naturerlebnis sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Nicht zuletzt ist wegen dieser mannigfachen Funktionen und insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels im Bundeswaldgesetz grundsätzlich festgelegt, dass der Wald wegen seines Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt "zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine (...) Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern" ist.

Ein Waldeinschlag von über 120.000m² wird zu einem Ausfall der bereits beschriebenen Waldfunktionen, zu klimatischen Veränderungen auf Mikroebene und in Folge dessen natürlich auch zu Verlusten hinsichtlich der ökologischen Funktionen führen - und das über lange Jahre hinweg. Es kann von daher hier nicht von einer temporären Waldinanspruchnahme – wie im Umweltbericht zum PFV ausgeführt – gesprochen werden, da es mehr als ein halbes Jahrhundert dauern wird, bis sich die heutigen vielfältigen Waldfunktionen annäherungsweise vollumfänglich entwickelt haben.

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass es an den aufgerissenen Waldmänteln zusätzlich zu erheblichen Verlusten der Waldfunktionen, bis hin zu einem allmählichen Absterben von Bäumen und einem damit korrelierenden Verlust an Artenvielfalt bei Flora und Fauna kommen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Rodung von ca. 12 ha Waldfläche für die Erweiterung des Kiesabbaus in Raunheim nicht vertretbar.

4.2 Verlust von Vorranggebieten für Natur und Landschaft

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden“ (Grundsatz G 4.5-4 (ROP, s.o.).

Es ist davon auszugehen, dass die zur Rodung vorgesehene Waldfläche über viele Jahre hinweg ihre angestammten, natürlichen Eigenschaften und Funktionen verlieren wird, dies nicht nur durch den Verlust des Waldes an sich, sondern auch durch den Abtrag des gewachsenen Bodens und tieferen Untergrundes sowie durch die spätere Verfüllung mit standortfremden Aushubmaterial aus unterschiedlichen Gegenden des Rhein-Main-Gebietes.

Im Grundsatz G 4.5-4 heißt es weiter: „In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden“.

Da diese planungsrechtliche Vorgabe zur naturraumtypischen Förderung von Natur und Landschaft auf aufgefülltem Fremdmaterial per se nicht mehr möglich sein wird, kann auch diesem Grunde der geplanten Erweiterung des Kiesabbaus nicht zugestimmt werden.

4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Renaturierung

Unabhängig von der hier begründeten grundsätzlichen Ablehnung der Erweiterung des Kiesabbaus am Raunheimer Waldsee, wird an dieser Stelle eine in besonderem Maße ökologisch wertvolle Renaturierung gefordert. Die Folgen einer Rodung im beantragten Ausmaß werden insbesondere in Zeiten des Klimawandels wie bereits unter 4.1 erläutert auf Jahrzehnte deutlich sichtbar sein. Daher sind durch die Planfeststellungsbehörde qualitativ besonders weitreichende und differenzierte Renaturierungsmaßnahmen festzuschreiben.

Zu diesen gehören zumindest die folgenden Punkte:

- Unstrittig sind bei der Auswahl der Bäume solche zu wählen, die in hohem Maße mit den sich verändernden Bedingungen des lokalen und regionalen Klimas zurechtkommen. Dabei muss außerordentlicher Wert auf eine zwischen Laub- und Nadelbäumen gemischte Bestockung gelegt werden. Bezüglich der Regelungen sind fachliche Expertisen und Erfahrungen der lokalen Forstwirtschaft, beispielsweise der Forstbetriebsgemeinschaft Rhein-Main (FBG, Mainzer Str. 13, 64572 Büttelborn), einzubeziehen.
- Bei der Verfüllung und Geländemodellierung muss auf die Habitaterwartungen insbesondere von besonders gefährdeten Arten (Flora und Fauna) geachtet werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die Konservierung bzw. Schaffung von Steiluferbereichen für die in Raunheim vorkommende Uferschwalbe, aber auch für andere gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Wobei diese bedeutenden Bereiche der Rekultivierung und Renaturierung zur langfristigen Funktionssicherung einer besonderen und dauerhaften rechtlichen Sicherung seitens der Genehmigungsbehörde bedürfen.
- Die Übergangsbereiche zwischen Restwasserfläche und Wald sind derart zu gestalten, dass ein vielfältiger Ökoton, über auf Dauer als auch nur temporär eingestauten Flachwasserzonen, entsteht. Ziel muss somit die Herstellung einer hochdiversen Biotopstruktur für Flora und Fauna (Insekten, Amphibien, Vögel, Säuger) sein.
- Letztlich muss das Abbaununternehmen dazu verpflichtet werden, die Wiederverfüllung und Rekultivierung der bereits abgebauten Bereiche unabhängig vom weiteren Abbaufortschritt im Interesse von der Wiederherstellung von Natur und Landschaft und deren Funktionen schon deutlich schneller vorantreiben, als es der Rahmenbetriebsplan bzw. Rekultivierungsplan derzeit vorsieht.

5 Zusammenfassung / Fazit

Die im Planfeststellungsverfahren Erweiterung Kiesabbau Raunheim beantragte ca. 12,5 ha große Rodung teilweise alter Buchenwaldbestände kann nicht hingegenommen werden, weil in Zeiten des Klimawandels und unter ökologischen Gesichtspunkten

- der Verlust von Wald grundsätzlich nicht mehr rechtfertigbar ist, dies insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, wo der Wald durch Siedlungsdruck u.ä. ohnehin stärker abnimmt als in anderen Regionen und seitens der Regionalplanung eher eine Mehrung von Waldflächen gefordert wird,
- die Freilegung der an die Rodungsfläche angrenzenden Waldränder die Vitalität und Stabilität der angrenzenden Waldflächen weiter und weiter beeinträchtigen wird, sodass der Waldverlust bzw. Waldschaden deutlich größer sein wird als in den Planunterlagen angenommen,
- Wildtiere immer weiter verdrängt und Ihrer Rückzugsbereiche sowie Nahrungsflächen beraubt werden und
- letztlich die vielfältigen Ökosystemleistungen dieses Waldes sich erst nach vielen Jahrzehnten nach der Rekultivierung in qualitativ und quantitativ vergleichbarer Form entwickelt haben werden.

Unabhängig von der hier begründeten grundsätzlichen Ablehnung der Erweiterung des Kiesabbaus am Raunheimer Waldsee, wird ergänzend eine in besonderem Maße ökologisch wegweisende Renaturierung gefordert,

- neue vielfältige Biotopstrukturen, vor allem auch aquatische Lebensräume schafft
- und damit nach Abschluss der Auskiesung und Rodung die Lebensraumvielfalt, der Naturhaushalt sowie die Ökofunktionen ausgeprägter sein werden als vor der Rodung.

Diese aufgezeigten Kompensations- und Minimierungsmaßnahmen sind deutlich zügiger zu realisieren als vorgesehen und insgesamt inhaltlich und bezüglich des zeitlichen Realisierungsrahmens durch die Planfeststellungsbehörde festzuschreiben.

THOMAS JÜHE
Bürgermeister der Stadt Raunheim